

4.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1980 zur Durchführung des Datenschutzgesetzes (Wiener Datenschutzverordnung — WDSV)

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 9 und 11 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für den vom Magistrat der Stadt Wien als Auftraggeber (§ 3 Z 3 DSG) und Verarbeiter (§ 3 Z 4 DSG) im öffentlichen Bereich in folgenden Funktionen geführten oder veranlaßten Datenverkehr:

1. als Organ der Gemeinde im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich,
2. als Bezirksverwaltungsbehörde,
3. als Geschäftsapparat für die gemäß § 8 der Wiener Stadtverfassung eingerichteten und die im Art. II des Gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1978, genannten Organe,
4. als Amt der Landesregierung zur Geschäftsbesorgung für den Landeshauptmann, die Landesregierung sowie die nach Art. 12 Abs. 2 und III B-VG eingerichteten Organe,
5. als Amt der Landesregierung, soweit diesem durch Gesetz Behördeneigenschaft zuerkannt wurde.

(2) Diese Verordnung gilt auch, soweit der Magistrat Geschäfte für Anstalten, Stiftungen, Fonds und andere juristische Personen besorgt, deren Einrichtung der Vollziehung nach in die Zuständigkeit des Landes fällt.

(3) Wenn die Tätigkeit von Rechtsträgern, die durch Gesetz eingerichtet sind und deren Einrichtung der Vollziehung nach in die Zuständigkeit des Landes fällt, nicht von der Anwendung des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes ausgenommen ist, findet für sie als Auftraggeber diese Verordnung entsprechend Anwendung, sofern diese Rechtsträger nicht Selbstverwaltungskörper (§ 9 Abs. 2 DSG) sind und deren Geschäfte nicht nach Abs. 2 vom Magistrat besorgt werden. Die in den §§ 5 bis 10 bezeichneten Aufgaben obliegen dem jeweils zur Geschäftsführung nach Gesetz oder Satzung berufenen Organ.

Zweck

§ 2. Diese Verordnung legt insbesondere für die im § 1 umschriebenen Auftraggeber je nach Art der in den automationsunterstützten Datenverkehr einbezogenen Daten (§ 3 Z 1 DSG) und ihrer Sensibilität die Grundsätze für deren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung bei möglichstem Schutz der personenbezogenen Daten fest.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Auftraggebende Stelle ist jene Dienststelle des Auftraggebers, der nach den Dienst- oder Organisationsvorschriften die Besorgung der einzelnen Verwaltungsangelegenheiten übertragen ist und die die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten selbst durchführt oder veranlaßt;
2. Verarbeiter ist jede Dienststelle, bei welcher Anlagen des automationsunterstützten Datenverkehrs betrieben werden;
3. Verfügung ist der Auftrag zur Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten oder die Durchführung solcher Tätigkeiten.

(2) Im übrigen sind die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 3 DSG auszulegen.

Datengeheimnis, Datensicherheit

§ 4. (1) Allen Bediensteten und sonstigen, dem Magistrat angehörenden Personen ist es unbeschadet anderer Verschwiegenheitspflichten untersagt,

- a) sich Daten unbefugt zu beschaffen;
- b) Daten für einen Zweck zu verwenden, der nicht zu den übertragenen Aufgaben gehört;
- c) unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnis von solchen zu ermöglichen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind auf die Pflicht zur Einhaltung dieser Verbote besonders hinzuweisen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Tätigkeit weiter.

(3) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten sind in den Dienststellen des Auftraggebers und bei den Verarbeitern geeignete organisatorische, personelle, technische

und bauliche Maßnahmen zu setzen. Für Verarbeiter (§ 3 Abs. 1 Z 2) sind die näheren Bestimmungen in der Betriebsordnung festzulegen oder im Falle der Beauftragung eines Dritten mit diesem zu vereinbaren.

(4) Maßnahmen nach Abs. 3 haben in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis zu stehen und bestehende Risiken in allen schutzbedürftigen Belangen der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit möglichst gleichmäßig zu senken.

(5) Die nach Abs. 3 erforderlichen Dienstanweisungen einschließlich der Betriebsordnung sind gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien zu erlassen.

(6) Verstöße gegen die Pflichten gemäß Abs. 1 und gegen die nach Abs. 5 erlassenen Dienstanweisungen einschließlich der Betriebsordnung sind entsprechend den innerdienstlichen Vorschriften zu melden.

Verfügung über Daten

§ 5. (1) Der Magistratsdirektor hat das Verfügungsrecht über alle Daten, insbesondere auch für Zwecke der Leitung des inneren Dienstes und der Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

(2) Auftraggebenden Stellen steht das Verfügungsrecht insoweit zu, als sie diese Daten selbst ermitteln und zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

(3) Die auftraggebende Stelle kann anderen Dienststellen des Auftraggebers zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verfügungsrechte über Daten einräumen, wenn

- a) es sich um Daten der Stadt Wien als Betroffene handelt;
- b) die Daten innerhalb desselben Aufgabengebietes Verwendung finden;
- c) anonymisierte Ergebnisse zur Verfügung gestellt oder die Daten anonymisiert verarbeitet werden;
- d) es sich um Daten handelt, die in anderen zulässigerweise veröffentlichten Unterlagen frei verfügbar sind;
- e) die Daten auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen allgemein frei zugänglich sind.

(4) Sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, bedarf die Zurverfügungstellung von Daten der Genehmigung des Magistratsdirektors.

(5) Dem Verarbeiter ist eine Verfügung über Daten, hinsichtlich derer er nicht auch selbst Auftraggeber ist, nicht gestattet.

(6) Verfügungsrechte für die in der auftraggebenden Stelle tätigen Bediensteten hat der Leiter der Dienststelle unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Datengeheimnisses durch Dienst-anweisung festzulegen.

Aufgaben der auftraggebenden Stellen

§ 6. (1) Die Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten (Datenverarbeitungsvorhaben) zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs im Sinne der §§ 6 und 7 DSG ist vom Dienststellenleiter der auftraggebenden Stelle zu prüfen. Hierbei ist zwecks Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz auf die Schutzwürdigkeit und die Vertraulichkeit der Daten entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Unbeschadet der nach § 8 und gegebenenfalls § 52 DSG zu setzenden Maßnahmen ist zum Zweck dieser Prüfung in einem Organisationskonzept Inhalt und Umfang des Datenverarbeitungsvorhabens festzulegen. Dabei dürfen nur Daten einbezogen werden, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wesentliche Voraussetzung sind. Die Organisationskonzepte sind dem Magistratsdirektor zur Genehmigung vorzulegen. Jede in einem Organisationskonzept nicht vorgesehene Übermittlung von Daten bedarf ebenfalls der Genehmigung.

(3) Wird zur Ermittlung von Daten Amtshilfe in Anspruch genommen, so ist das Amtshilfeersuchen derart zu begründen, daß die ersuchte Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung gemäß § 7 DSG beurteilen kann. Die Begründung kann entfallen, wenn die Zulässigkeit der Übermittlung für die ersuchte Stelle offenkundig ist oder anlässlich eines vorangegangenen Amtshilfeersuchens gleicher Art festgestellt wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Magistrat um die Übermittlung von Daten ersucht wird.

(4) Die Durchführung einer Datenverarbeitung durch den Verarbeiter bedarf eines schriftlichen Auftrages des Leiters der auftraggebenden Stelle.

(5) Die auftraggebende Stelle hat die fachlich richtige Verarbeitung von Daten durch den Verarbeiter zu überprüfen und die Dauer der Speicherung von Daten festzulegen.

(6) Bei Beteiligung mehrerer auftraggebender Stellen an einem Datenverarbeitungsvorhaben haben diese einvernehmlich eine Abgrenzung der ihnen auf Grund vorstehender Absätze obliegenden Aufgaben vorzunehmen.

(7) Im Falle der Einrichtung einer Datenfernverarbeitung ist zusätzlich zu den in den Dienstanweisungen und der Betriebsordnung festgelegten Maßnahmen zur Sicherung der Verwendung von Daten nur durch die Stellen, denen ein Verfügungsrecht zukommt, gesondert festzulegen:

1. Bedienerkennzeichen für die jeweils zulässigen Arten der Verwendung von Daten (Einsicht, Veränderung, eigenständige Erstellung und Steuerung von Datenverarbeitungsverfahren usw.) und die Stufen dieser Verwendung in bezug auf den Datenumfang;
2. Identifikationsmerkmale, die geheimzuhalten und periodisch zu verändern sind.

Aufgaben der Verarbeiter

§ 7. Die Verarbeiter haben Datenverarbeitungsaufträge gemäß § 6 Abs. 4 auftragsgemäß, sicher und zu wirtschaftlichen Bedingungen unter Beachtung der Betriebsordnung und der sonstigen einschlägigen Dienstanweisungen durchzuführen. Sie haben die Aufträge nach § 6 Abs. 4 auf die Übereinstimmung mit den genehmigten Organisationskonzepten gemäß § 6 Abs. 2 zu prüfen.

Sonstige Aufgaben der auftraggebenden Stellen und Verarbeiter

§ 8. (1) Aufträge gemäß § 6 Abs. 4 können im Falle wiederkehrender Datenverarbeitungen durch Durchführungspläne ersetzt werden, die von der auftraggebenden Stelle und dem Verarbeiter einvernehmlich festzulegen sind.

(2) Die Vernichtung unbrauchbarer oder nicht mehr benötigter Ausdrucke und sonstiger Datenträger ist vom Auftraggeber oder Verarbeiter durch entsprechende personelle oder vertragliche Maßnahmen sicherzustellen.

Vertragliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Datenverkehr

§ 9. (1) Die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Datenverkehr bedarf der Genehmigung des Magistratsdirektors, sofern die Auftragnehmer keine Gebietskörperschaften sind.

(2) In den mit Verarbeitern und anderen Auftragnehmern zu schließenden Verträgen (§ 13 Abs. 2 DSG) ist für die Beachtung der nach dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend vorzusorgen.

Richtigstellungen und Löschungen

§ 10. (1) Im Falle einer Richtigstellung oder Löschung ist vorzusorgen, daß unrichtige oder zu löschende Daten nicht wieder benützt oder übermittelt werden.

(2) Daten, die für Zwecke der Dokumentation und der internen Kontrolle aufbewahrt werden, dürfen nicht richtiggestellt und vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.

(3) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß im Falle eines Rückgriffes auf die zu Sicherungszwecken aufbewahrten Datenbestände allfällige Richtigstellungen und Löschungen wirksam bleiben.

Verarbeitungsverzeichnis

§ 11. (1) Der Magistrat hat ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen, in das jede Verarbeitung (§ 8 DSG) aufzunehmen ist.

(2) Die Titel der Verarbeitungen sind — nach Aufgabengebieten gegliedert — mit Stand 1. Juli

eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen.

(3) Der Magistrat hat Personen, die Anträge gemäß § 15 stellen wollen, aus diesem Verzeichnis form- und kostenlos zu beraten.

Kostenersatz im Auskunftsverfahren

§ 12. Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG werden folgende pauschalisierte Kostenersätze festgesetzt:

1. Für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus aktuellen Datenbeständen: 100 S je Verarbeitung im Sinne des § 8 DSG. Aktuelle Datenbestände sind solche, die im Kalenderjahr des Einlangens des Antrages angelegt oder fortgeführt werden, überdies bei Einlangen des Antrages im Jänner auch die Datenbestände des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres;
2. für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus früheren als den in Z 1 angeführten Datenbeständen: 500 S für jeden Jahresdatenbestand einer Verarbeitung.

Mitwirkung des Betroffenen

§ 13. Wirkt der Betroffene durch entsprechende Angaben mit, die Auskunft einfach und kostensparend zu gestalten, so können die im § 12 angeführten Sätze ermäßigt oder nachgelassen werden.

Befreiung vom Kostenersatz

§ 14. In berücksichtigungswürdigen Fällen ist kein Kostenersatz zu entrichten, insbesondere dann, wenn das monatliche Einkommen die Richtsätze der Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreitet.

Antrag auf Auskunftserteilung

§ 15. (1) Nach Stellung des Auskunftsantrages ist der gemäß § 12 zu bestimmende Kostenersatz dem Einschreiter mitzuteilen.

(2) Bis zur Vorlage des Einzahlungsbeleges ist von der Bearbeitung des Auskunftsantrages abzusehen und beginnt die im § 11 DSG enthaltene Frist nicht zu laufen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Einschreiter gleichzeitig mit dem Antrag gemäß § 11 Abs. 1 DSG durch Beleg glaubhaft macht, daß er unbeschadet späterer Klarstellung zunächst die Befreiung vom Kostenersatz in Anspruch nehmen kann.

Auskunftserteilung

§ 16. (1) Die Auskunft ist entweder durch unmittelbare Ausgabe der gespeicherten Daten oder, sofern dies notwendig erscheint, in einer allgemein verständlichen Form schriftlich zu erteilen.

(2) Auch die Auskunft, daß keine Daten des Betroffenen in einer Verarbeitung vorhanden sind, unterliegt der Kostenersatzpflicht im Sinne dieser Verordnung.

(3) Werden oder wurden Daten übermittelt, so sind dem Betroffenen auf ausdrückliches Verlangen die Empfänger der Daten bekanntzugeben. Würde die Feststellung der Empfänger übermittelter Daten im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Kosten oder einen im Verhältnis zu den Interessen des Betroffenen nicht zumutbaren Arbeitsaufwand verursachen, insbesondere bei den im Rahmen eines automationsunterstützten Verfahrens organisatorisch vorgesehenen Übermittlungen, so sind dem Betroffenen die auf Grund des Organisationskonzeptes oder der Sach- und Rechtslage für solche Übermittlungen in Betracht kommenden Empfänger mitzuteilen.

Rückersatzung von Kostenersatz

§ 17. (1) Der für eine Auskunft geleistete Kostenersatz ist rückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig ermittelt, verarbeitet oder übermittelt wurden oder die Auskunft zu einer Richtigstellung geführt hat.

(2) Ein Anlaß zu einer Richtigstellung ist nicht gegeben, wenn die Abweichung in der Art der Darstellung der Daten durch den Stand der Technik im automationsunterstützten Datenverkehr oder durch die zweckmäßige und wirtschaftliche Gestaltung eines Datenverarbeitungsverfahrens bedingt ist.

(3) Beruhen die unrichtigen Daten auf Angaben des Betroffenen selbst, ist auch im Falle ihrer Richtigstellung ein geleisteter Kostenersatz nicht rückzuerstatten, es sei denn, daß eine vom Betroffenen bereits eingebrachte Änderungsmeldung innerhalb angemessener Frist nicht berücksichtigt worden ist.

(4) Die Korrektur bloßer Schreibfehler begründet keine Rückersatzungsverpflichtung für geleistete Kostenersatz.

§ 18. Die §§ 12 bis 17 sind auf Fälle nicht anzuwenden, in denen außerhalb des Datenschutzgesetzes besondere Auskunftsrechte gesetzlich festgelegt sind.

Angabe der Registernummer

§ 19. (1) Bei Übermittlungen (§ 3 Z 8 DSG) und Mitteilungen an den Betroffenen, die in schriftlicher Form ergehen und verarbeitete Daten zum Inhalt haben, ist die Registernummer auf dem Schriftstück oder dem Briefumschlag anzugeben.

(2) Erfolgen solche Übermittlungen und Mitteilungen mit maschinell lesbaren Datenträgern, soweit es sich nicht um maschinell lesbare Schriftstücke handelt, ist die Registernummer auf dem Datenträger oder den Begleitpapieren anzugeben.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. (1) Ab dem in Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt gelten die im Rahmen des Magistrates, insbesondere auf Grund des Erlasses des Bürgermeisters vom 14. Jänner 1975, MD — 4358 — 1/74, ergangenen Verfügungen bis auf Widerruf oder bis zu einer neuen Verfügung als im Sinne dieser Verordnung erlassen.

(2) Die dem Magistratsdirektor durch diese Verordnung zukommenden Aufgaben sind im Bereich der Unternehmungen (§ 71 WStV) unbeschadet der Vorbehaltsrechte gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien durch den Generaldirektor der Wiener Stadtwerke zu besorgen.

(3) Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. Jänner 1980, LGBL. für Wien Nr. 10, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz